
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der Eurexpo AG an den Besteller. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, welche der Besteller mit der Eurexpo AG abschliessen wird. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von der der Eurexpo AG schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

Solange vom Besteller kein Akzept erfolgt ist, sind die Angebote der Eurexpo AG unverbindlich und können jederzeit abgeändert werden. Die Angebote sind zudem nur solange gültig, wie der Vorrat ab Lager reicht. Der Besteller erhält nach Eingang der Bestellung von der Eurexpo AG eine Auftragsbestätigung. Sollte ausnahmsweise keine Auftragsbestätigung erfolgen, so gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

3. Vertragsunterlagen

Technische Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen etwaige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben dienen Informationszwecken und beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusagen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum der Eurexpo AG und unterliegen ihrem Urheberrecht.

4. Preise

Die Preise der Eurexpo AG verstehen sich exklusiv Porto und Verpackung. Bei Lieferung mit der Post oder anderen Zustelldiensten verrechnet die Eurexpo AG die Porto- bzw. Frachtkosten. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5. Zahlungen

Die Zahlungen haben spätestens innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen und Gebühren entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Der Besteller kommt gegenüber der Eurexpo AG ohne ausdrückliche Mahnung mit Ablauf des Fälligkeitstermines in Verzug. Die Eurexpo AG ist berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr zu fordern. Der Besteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, hinsichtlich des Rechnungsbetrages Verrechnung mit einer ihm zustehenden Forderung gegenüber der Eurexpo AG zu erklären, es sei denn, die Forderung sei gerichtlich festgestellt oder durch die Eurexpo AG ausdrücklich anerkannt. Mahnungen werden mit CHF 20.– verrechnet.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen an den Besteller erfolgen unter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten der Eurexpo AG. Diese ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt nach schweizerischem bzw. ausländischem Recht im Register am Sitz des Bestellers eintragen zu lassen. Erst nach vollständiger Bezahlung der Gesamtpreisforderung geht der Kaufgegenstand in das unbeschwerte Eigentum des Bestellers über. Der Besteller ist verpflichtet, Adressänderungen mindestens 14 Tage vor dem Umzug bekanntzugeben, damit der Eintrag des Eigentumsvorbehaltes am neuen Wohnort/Sitz des Bestellers erfolgen kann. Falls vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch gemacht wird, ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware sofort der Eurexpo AG zurückzugeben.

7. Lieferung

Lieferzeiten und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Eurexpo AG ausdrücklich als verbindlich bestätigt wird. Umstände, welche die Eurexpo AG nicht zu vertreten hat, wie Wartezeiten und Arbeitsbehinderungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen sowie andere unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt bedingen eine Verlängerung auch der verbindlich bestätigten Ausführungs- und Lieferzeit. Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann die Eurexpo AG Teilrechnungen ausstellen.

8. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr der Sache gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Besteller über, sobald die Sache von der Eurexpo AG zur Versendung abgegeben worden ist. Mit der rechtzeitigen und gehörigen Versendung der Sache hat die Eurexpo AG ihre Pflicht erfüllt. Von der Eurexpo AG nicht verschuldete Transportverzögerungen belasten den Besteller. Diese Bestimmung gilt auch bei Vereinbarung von Frankolieferung und ähnlichen Transportklauseln. Verpackung, Verladung und Versand erfolgen nach Ermessen der Eurexpo AG. Es steht dem Besteller frei, diesbezüglich besondere Weisungen zu erteilen.

9. Beanstandungen

Materialbeanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innert acht Arbeitstagen nach der Lieferung erfolgen. Nach Ablauf der acht Tage gilt die Sache nach Art. 201 Abs. 2 OR als durch den Besteller genehmigt.

10. Gewährleistung

Material, dass sich infolge fehlerhafter Beschaffenheit als unbrauchbar erweist, wird kostenlos ersetzt. Ansonsten sind sämtliche gesetzlichen Gewährspflichten, insbesondere Ansprüche auf Wandelung oder Minderung, sowie auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die Eurexpo AG bezüglich Eignung des Materials für den vorgesehenen Verwendungszweck keinerlei Garantie. Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Besteller, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt.

11. Ausschluss der Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, falscher Beratung, Verschulden beim Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haftet die Eurexpo AG und ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur in Fällen der rechts widrigen Absicht und grober Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleibt die zwingende Haftung nach dem auf die fehlerhafte Lieferung anwendbaren Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Versendungsort. Für sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten und Rechts-Ansprüche sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des jeweiligen rechnungsstellenden Betriebes der Eurexpo AG zuständig. Die Eurexpo AG behält sich das Recht vor, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

13. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausgeschlossen.